

Stadt Kerpen - Untere Bauaufsichtsbehörde - Jahnplatz 1 50171 Kerpen	Eingangsvermerk
---	-----------------

Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Ziff. 2 WEG v. 15.03.1951

Bauherrin/Bauherr Antragstellerin/Antragsteller		Bevollmächtigte/Bevollmächtigter der Bauherrin/des Bauherrn		Planfertigerin/ Planfertiger	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax

Grundstücksangaben

Ort, Straße, Hausnummer		
Gemarkung(en)	Flur(en)	Flurstück(e)
Eigentümerin/Eigentümer		
Grundbuch von:		Blatt-Nr.:
Anzahl Wohneinheiten		Anzahl sonstige Einheiten
Objekt: <input type="checkbox"/> bestehend <input type="checkbox"/> noch zu errichten <input type="checkbox"/> _____		
Die Abgeschlossenheitsbescheinigung wird in _____-facher Ausfertigung beantragt.		
Falls vorhanden, Aktenzeichen der Baugenehmigungsakte:		

Mir ist bekannt, daß die Bauaufsichtsbehörde den Antrag zurückweisen wird, wenn die Antragsunterlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen!

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Bauherrin/Bauherr	Unterschrift Bevollmächtigte(r)	Unterschrift Entwurfsverfasser(in)

Allgemeine Hinweise siehe Rückseite !!

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

vor Stellung des Antrages empfehle ich Ihnen, Ihre beabsichtigte Aufteilung mit einer Notarin/ einem Notar zu besprechen, da dieser die spätere Teilungserklärung verfaßt und die gesetzlichen Vorschriften hierzu kennt.

Die Bauaufsichtsbehörde muß lediglich bescheinigen, daß die beantragten Einheiten baulich in sich abgeschlossen sind.

Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen verbleibt bei der Bauaufsichtsbehörde, so daß Sie alle Unterlagen mindestens in 2-facher Ausfertigung einreichen müssen.

Im übrigen sollten Sie die erforderliche und sinnvolle Anzahl der Abgeschlossenheitsbescheinigungen mit einer Notarin/ einem Notar abstimmen.

Zur Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz benötige ich mindestens die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Bezeichnung des Baugrundstückes nach Straße und Hausnummer sowie Angabe der Gemarkung, der Flurnummer und der Flurstücksnummer sowie die Bezeichnung im Grundbuch
- Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 als exakte Bestandszeichnung/bzw. des geplanten Objektes (alle Grundrisse, Schnitte und Ansichten - 2-fach)
- Lageplan 2-fach

In den Bauzeichnungen bzw. Aufteilungsplänen ist das einzelne Wohneigentum bzw. Teileigentum oder die sonstigen Raumeinheiten mit fortlaufenden Nummern zu kennzeichnen.

Aus den Bauzeichnung müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht oder Dauerwohnrecht beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum, Teilerbbaurecht oder Dauernutzungsrecht beziehen soll, ersichtlich sein. Dabei sind alle zu dem selben Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht, Teilerbbaurecht, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen.

Ihre Bauaufsichtsbehörde